

## Antrag

**der Abgeordneten Jochen Haug, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Petr Bystron, Siegbert Droese, Jens Kestner, Jörn König, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD**

### **Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für die Bundestagswahl trotz Corona ermöglichen**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in den Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 19/20596). Gegenstand des Entwurfs ist die Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die unter bestimmten Voraussetzungen von dem Erfordernis der Aufstellung von Direktkandidaten und Landeslisten der Parteien für die Bundestagswahl in Versammlungen, so wie das Bundeswahlgesetz es derzeit vorschreibt, abgewichen werden kann. Das Bundesministerium soll „Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern“ treffen können, „um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen zu ermöglichen“. Im Ganzen lautet die Verordnungsermächtigung wie folgt: „Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen zu ermöglichen, wenn der nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebildete Ausschuss des Deutschen Bundestages zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist.“ (Artikel I Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

2. Diese Vorschrift ist nicht nur sprachlich wie auch regelungstechnisch verunglückt, sie ist auch verfassungswidrig, da sie die Regelung eines wesentlichen Vorgangs im Verfassungsleben auf die Exekutive übertragen will, ohne klare Leitlinien für die Ausgestaltung der Regelung zu geben. Hierbei ist entscheidend, dass von einem Prinzip abgewichen werden soll, dass das demokratische Leben dieses Landes für Jahrzehnte unangefochten bestimmt hat, nämlich dass die Aufstellung von Kandidaten und Landeslisten für die Bundestagswahl in Versammlungen der Parteien zu erfolgen hat. Dieses Präsenzprinzip gehört zum Kernbestand demokratischer Spielregeln: Für die Demokratie ist der Austausch der Argumente und Meinungen unter Anwesenden wesentlich. Die Aufstellung von Kandidaten für den Bundestag wiederum ist ein Geschehen, dessen Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Bundestages von entscheidender Bedeutung sind. Es kann daher in seiner Bedeutung kaum überschätzt werden.
3. Aus diesem Grund stellt die Ermächtigung des BMI zum Erlass einer Rechtsverordnung, die eine Abweichung vom Prinzip der Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl in Versammlungen neu einführen soll und die keine klaren Leitlinien für die Ausgestaltung einer nicht in Versammlungen erfolgenden Kandidatenaufstellung beinhaltet, einen schwerwiegenden Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz dar.
4. Damit aber nicht genug: Es stellt sich die Frage, ob von dem für die Demokratie so wesentlichen Grundsatz der persönlichen Auseinandersetzung in Versammlungen bei einem so zentralen Regelungsgegenstand wie der Aufstellung von Kandidaten für die Bundestagswahl überhaupt abgewichen werden kann. Jedenfalls darf die Zulassung einer entsprechenden Ausnahme nur als Ultima Ratio konzipiert werden, die dann greift, wenn tatsächlich sämtliche Mittel der Ermöglichung von Versammlungen zur Kandidatenaufstellung ausgeschöpft sind. Diese Mittel müssen benannt werden.
5. Wenn es darum geht, die Aufstellung von Kandidaten für die Bundestagswahl auch unter epidemischen Bedingungen zu ermöglichen, muss daher zuvörderst darüber nachgedacht werden, welche Mittel zu ergreifen sind, um Aufstellungsversammlungen unter sicheren Bedingungen durchführen zu können. Bei Vorliegen einer mittleren Ansteckungsgefahr, wie sie im Zusammenhang mit COVID-19 zu beobachten ist, kann eine sichere Durchführung von Aufstellungsversammlungen durch Einhaltung ausreichender Mindestabstände und gute Belüftung des Versammlungsortes gewährleistet werden. Anders wäre dies nur bei epidemischen Lagen, bei denen eine hochgradige Ansteckungsgefahr bei gleichzeitiger hoher Gefährlichkeit des Krankheitserregers zu beobachten wäre – etwa bei einer Ebola-Epidemie.
6. Demgemäß ist es dem Gesetzgeber aufgegeben, solche Bestimmungen zu schaffen, die für den Fall des Vorliegens einer COVID-19-Epidemie oder vergleichbarer epidemischer Lagen die Zurverfügungstellung ausreichend großer Versammlungsorte für Parteien zum Zwecke der Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl unter Einhaltung der gebotenen Mindestabstände gewährleisten. Zu denken wäre hierbei an die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Überlassung einer ausreichend großen Halle oder eines anderen Veranstaltungsortes, der sich sowohl gegen die öffentlichen Hände als auch hilfsweise gegen Private richten kann, wenn ein in öffentlicher Hand befindlicher geeigneter Versammlungsort nicht zur Verfügung steht (Kontraktionszwang). Das Unterbinden der Durchführung von Aufstellungsversammlungen und deren Ersetzung durch digitale, schriftliche oder kombinierte Aufstellungsverfahren bei Vorliegen einer Ansteckungsgefahr, wie sie in Zusammenhang mit COVID-19 zu beobachten ist, wäre demgegenüber verfassungswidrig.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. anstelle des verfassungswidrigen Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/20596 Vorschläge für eine generelle gesetzliche Regelung auszuarbeiten, die den unter Abschnitt I dargelegten rechtlichen Erwägungen Rechnung tragen, und insbesondere
  2. eine Regelung zu schaffen, die für den Fall des Vorliegens einer epidemischen Lage mit Blick auf COVID-19 im Vorfeld der kommenden Bundestagswahl 2021 die Zurverfügungstellung ausreichend großer Hallen und Versammlungsorte für Parteien zum Zwecke der Durchführung ihrer Versammlungen zur Kandidaten- und Listenaufstellung bei Einhaltung der gebotenen Mindestabstände im Sinne des Abschnitts I Nr. 6 dieses Antrags gewährleistet.

Berlin, den 25. September 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

